



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Freie Altenarbeit Göttingen e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in 37073 Göttingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch Entwicklung und Erprobung neuer Formen aktivierender und ganzheitlicher Altenarbeit, die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Altenhilfe.

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person

werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in namentlich zu benennen, der/die nur eine Stimme hat.

- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb einer Zeitspanne von einem Monat über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Die Erklärung zum Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Menschen, die den Verein materiell unterstützen wollen, aber keine Vereinsarbeit machen möchten, können Dauerspender/innen werden. Sie sind keine Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

§ 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann durch den Vorstand für Rentner/innen,

Studenten/innen, Arbeitslose bzw. ALG I / II – Empfänger/innen ermäßigt, gestundet oder ganz erlassen werden.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Wenn ein Mitglied nach zwei Mahnungen seinen Beitrag nicht bezahlt hat oder nicht mehr auffindbar ist, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben.
- (3) Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf abgehalten.
- (4) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand kann abgewählt werden, wenn er das Vertrauen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht mehr besitzt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder

vom Vorstand verlangt wird. Die Eingabe hat schriftlich und unter Angabe der Gründe oder des Zwecks zu erfolgen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung und Neuwahlen des Vorstands
 - c. Satzungsänderungen

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/-in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufende Geschäftsführung des Vereins soll möglichst von (einem/r) hauptamtlichen Geschäftsführern/innen geleistet werden. Es kann eine Geschäftsführung oder ein Team mit Aufgabenverteilung vom Vorstand eingesetzt werden.
- (2) Der Vorstand erarbeitet dazu mit der Geschäftsführung eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsordnung, die alle zwei Jahre grundsätzlich geprüft und ggf. überarbeitet werden soll.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt und kann vom Vorstand gekündigt werden. Der Vorstand muss der Geschäftsführung kündigen, wenn das mehr als 50 % der Mitglieder

verlangen.

ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter sein und müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsführung und Buchhaltung des Vereins (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von mind. 51 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Für eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den *Paritätischen Niedersachsen e. V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Überarbeitete Fassung vom 10.04.2013 der Satzung von 1986